

Zielvereinbarung 2014

zwischen dem

kommunalen Träger Landkreis Gießen

- vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider -

und dem

Jobcenter Gießen

- vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wolfgang Hofmann -

In Ableitung aus § 1 SGB II in Verbindung mit § 48 a SGB II sind für die Zielvereinbarungen nach § 48 b SGB II die nachfolgenden Steuerungsziele maßgeblich:

- I. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1),**
- II. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (K2),**
- III. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)**
und zusätzlich das Ziel der
- IV. Verbesserung der sozialen Teilhabe.**

Korrespondierend zu den vorstehenden Steuerungszielen und ergänzend sowie vertiefend dazu vereinbaren die Partner, den spezifischen Interessenlagen des kommunalen Trägers des Jobcenters entsprechend, gesonderte Ziele. Hierbei werden die Ergebnisse der Zielvereinbarung 2013 berücksichtigt.

Ziele 2014

Ziel 1: Verbesserung der sozialen Teilhabe

Mindestens 50 % der Absolventen der aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen geförderten Maßnahmen nach § 16 a SGB II münden spätestens 1 Monat nach erfolgreichem Abschluss in eine Folgemaßnahme.

Ausgehend von den angebotenen 70 Jahresplätzen wird als Datenbasis eine Grundgesamtheit von maximal 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugrunde gelegt.

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden kontinuierlich belegt.

Aus dem aus Landes- und ESF-Mitteln gespeisten Arbeitsmarktbudget finanziert der Landkreis Gießen neben der Schuldnerberatung für SGB II-Leistungsberechtigte durch das Diakonische Werk und den Caritasverband verschiedene Angebote freier Träger zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und zur Schaffung von verbesserten Voraussetzungen zur Arbeitsmarktintegration. Dies sind:

- „ProAktiv“ (ZAUG) – 25 Plätze
- „Auffordern statt Aufgeben“ (Jugendwerkstatt) – 15 Plätze
- „Wegbereiter“ (Caritas) - 30 Plätze

Die im Jahr 2012 neu eingeführten und erprobten Angebote für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen haben sich bewährt, sie sollen fortgeführt und erweitert werden. Die für 2013 hierzu geschlossene Zielvereinbarung wird fortgeschrieben.

Ziel 2: Senkung der Leistungen des kommunalen Trägers Landkreis Gießen¹

Jobcenter und Landkreis stellen übereinstimmend fest, dass die Senkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Landkreis von herausragender fiskalischer Bedeutung ist. Deshalb kommt den entsprechenden Aktivitäten des Jobcenters eine zentrale Bedeutung zu. Es wird daher angestrebt, dass trotz der vorrangigen Anrechnung von Einkommen auf den Bedarf für den Lebensunterhalt gem. § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II die Korrelation zwischen den Bundes- und den Leistungen für Unterkunft und Heizung möglichst gewahrt bleibt.

Die originären kommunalen Verantwortungs- und Gestaltungsbereiche der Grundsicherung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte finden sich in den §§ 16a, 22 und 24 Abs. 3 SGB II, wobei der Fachdienst 50 des Landkreises Gießen die Gewährung von einmaligen Bedarfen und die Kosten der Unterkunft und Heizung administriert.

Für das Jahr 2014 werden folgende kommunale Grundsatzziele in Bezug auf Kosten der Unterkunft und Heizung vereinbart:

- 1. Gesetzeskonforme Rechtsanwendung vor allem im Hinblick auf die neue Handlungsanweisung vom 01.05.2013 und die seit dem 01.12.2012 geltenden Mietrichtwerte**
- 2. Die durchschnittlichen Unterkunftskosten je Bedarfsgemeinschaft sollen 2014 nicht höher liegen als 2013. (In 2014 sind Einsparungen zu erwarten aufgrund niedrigerer Richtwerte gegenüber den Werten aus der Wohngeldtabelle + 10%. Gegenläufige Entwicklungen, wie steigende Energiekosten, müssten kompensiert werden.)**

Dieses gemeinsame Ziel erfordert neben einer engen Zusammenarbeit die umfassende Ausschöpfung der jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten. Der Landkreis steht hierbei in seiner Trägerverantwortung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in der Rolle des Weisungsgebers, das Jobcenter hat in seiner Umsetzungsverantwortung die steuernde prozessuale Rolle.

¹Im Jahr 2013 hatten die Partner die Reduktion von Bedarfsgemeinschaften mit ausschließlichem Anspruch auf kommunale Leistungen für eine definierte Referenzgröße vereinbart. In einem begleitenden Monitoring wurden Umsetzungsverfahren, Überprüfungsmodalitäten, Auswertungs- und Bewertungskriterien genauer definiert, jeweils am Quartalsende auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft und ggf. modifiziert. Nach einer vorläufigen Ergebnisbewertung war festzustellen, dass der höchste Wirkungsgrad bei Bedarfsgemeinschaften mit deckungsgleichen Zielen (marktnahe Kunden mit hohem KdU-Anteil) beider Träger erreicht werden kann. Dies hat Niederschlag im AMIP (vergl. 3.3) gefunden. An dem Grundsatz, kommunale Leistungen zu reduzieren, wird – ohne dezidierte Prozessvorgabe – festgehalten.

Ziel 3: Bildungs- und Teilhabepaket

Das Jobcenter wirkt auf eine Erhöhung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes auf der Grundlage einer gesetzeskonformen Rechtsanwendung - vor allem im Hinblick auf die aktuellen Umsetzungsanweisungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. März 2011 - hin.

Notwendiges Informationsmaterial hierzu wird vom Landkreis Gießen in ausreichendem Umfang zu Verfügung gestellt. In Ergänzung dazu wird der Landkreis Gießen seine Möglichkeiten zur Steigerung der Inanspruchnahmen für BuT-Leistungen intensivieren, z.B. durch gezielte Beratungen im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen.

Ziele 2014:

1. **Die Inanspruchnahme der Leistungen, die gesondert zu beantragen sind, wird um 10 % erhöht. Als grundlegender Orientierungswert ist hierfür die Quote B der HLT Statistik Inanspruchnahme BTP heranzuziehen.**

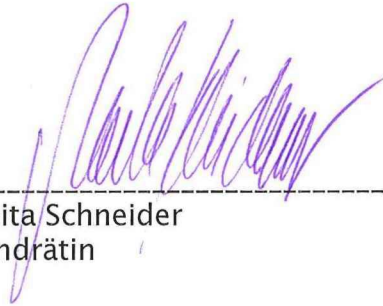
Die Entwicklung der Zahl der Inanspruchnahme wird entsprechend beobachtet und gemäß der statistischen Abfrage zum Grad der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem einheitlichen Statistikkonzept der Kommunen in Hessen unter Abstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium abgebildet.

2. **Die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte werden aktiv über die Leistungen und Angebote für Bildung und Teilhabe informiert, insbesondere werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen von Beratung individuell abgeklärt. Eine Nachhaltung von proaktiver Beratung ist zielführend.**

Die Sicherstellung einer flächendeckenden Angebotsstruktur für Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsversorgung und sozio-kulturelle Teilhabe wird im Rahmen der Aufgaben der Kommune und des Jobcenters unterstützt.

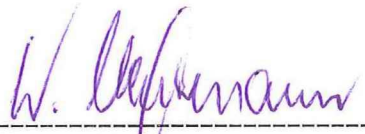
Gießen, den 10. Februar 2014

für den Landkreis Gießen



Anita Schneider
Landrätin

für das Jobcenter Gießen



Wolfgang Hofmann
Geschäftsführer

Anlage: Maßgabe für die Zielnachhaltung

Anlage zur Zielvereinbarung 2014 zwischen dem kommunalen Träger Landkreis Gießen und dem Jobcenter Gießen

Maßgaben für die Zielnachhaltung

Zu Ziel 2:

1. regelmäßiger Turnus von Dienstbesprechungen zwischen der Bereichsleitung Grund-sicherung Jobcenter und der FD-Leitung 50 des Landkreises: mindestens viermal im Jahr
2. Dauer: ca. 90 Minuten
3. Regelmäßige monatliche statistische Auswertungen durch das Jobcenter zu folgenden Fragestellungen:
 - wie viele Bedarfsgemeinschaften wohnen unangemessen teuer?
 - Höhe der Mietüberschreitung
 - für wie viele Bedarfsgemeinschaften ist der Umzug unwirtschaftlich?
 - für wie viele Bedarfsgemeinschaften ist der Umzug unzumutbar?
 - für wie viele Bedarfsgemeinschaften scheitert eine Mietsenkung an nicht verfügbarem Wohnraum?
 - tatsächliche Mietabsenkungen (Bescheide)
 - Anzahl laufender Widersprüche
 - regelmäßige mtl. statistische Auswertungen durch den LK bezogen auf den verfügbaren Wohnraum in Größenklassen und Referenzgebieten.

Zu Ziel 3:

- Zweimal jährlich findet eine übergeordnete fachliche und organisatorische Steuerung und Abstimmung durch den gemeinsamen Arbeitskreis „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Landkreises Gießen und des Jobcenters statt.
 - Monatliche Rücksprache/Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Landkreises und des Jobcenters.
1. Die Darstellung der statistischen Daten im Rechtskreis SGB II der Inanspruchnahme BTP nach dem einheitlichen Statistikkonzept der Kommunen in Hessen wird quartalsweise abgebildet, sobald dies die geplante statistische Auswertung der Bundesagentur für Arbeit zulässt (voraussichtlich 1. Quartal 2014).

2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit der Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen betraut sind, werden laufend über die aktuellen Umsetzungsanweisungen informiert.
3. Erstellung und dauerhafte Fortschreibung einer einheitlichen Anbieteraufstellung der Leistungsarten „Lernförderung“, „sozio-kulturelle Teilhabe“ und „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ durch den Landkreis Gießen und das Jobcenter gemeinsam.

Messgröße

Statistische Abfrage zum Grad der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem einheitlichen Statistikkonzept der Kommunen in Hessen unter Abstimmung mit dem Hessischen Sozialministerium.